

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 933 - 933

Geschichte und Theorie der Compensation nach römischem und neuerem Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die preußische und französische Gesetzgebung von Dr. Heinrich Dernburg, ordentlichem Professor der Universität Halle. Zweite, umgearbeitete Auflage. Heidelberg, 1868

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sondere, vor den übrigen Staatsmitgliedern, und 2. der adeligen Frauen vor den Frauen aus dem Bauer- und geringeren Bürgerstande. Der Grund des Vorrechts ist nur das Bestehen des Adels in der bürgerlichen Gesellschaft als eines von den übrigen Theilen derselben verschiedenen Standes und hat nur dieses Bestehen desselben zum Zwecke. Die §§ 30—33 Allg. Landrecht II. 1 enthalten also ein Standesvorrecht im Sinne des Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850" (S. 22—42). Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit der aufhebenden Wirkung des Art. 4 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Beziehung auf die bis zu der letzteren bestandenen Standesvorrechte. Möge diese verständige, von aller Parteilidenschaft sich fern haltende Erörterung dazu beitragen, den Art. 4 der Verfassung in unserem Rechtsleben bald zur Wahrheit zu machen.

36.

Geschichte und Theorie der Compensation nach römischem und neuerem Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die preussische und französische Gesetzgebung von Dr. Heinrich Dernburg, ordentlichem Professor der Universität Halle. Zweite, umgearbeitete Auflage. Heidelberg, 1868. Verlag von Bangel & Schmitt. XXVIII. 612 SS. gr. 8.

Dieses im Jahre 1854 in erster Auflage erschienene, mit verdientem Beifall aufgenommene Werk stellt sich in zweiter Auflage fast als ein neues dar. Schon die äußere Erscheinung läßt dasselbe als solches erkennen, indem die Seitenzahl, abgesehen von dem der zweiten Auflage beigefügten, in der ersten fehlenden Sachregister, um 104 und die Paragraphenzahl um 19 sich vermehrt hat. Der gelehrte Verfasser hat bei dieser neuen Auflage sich die Aufgabe gestellt, unter Beibehaltung der bewährt gefundenen wesentlichen Grundgedanken des Werkes, zu versuchen, dieselben allseitiger und schärfer zu begründen. Diese Prüfung hat im Einzelnen so zahlreiche Verbesserungen, Veränderungen und Erweiterungen ergeben, daß in der That das Werk als ein völlig umgearbeitetes erscheint. Insbesondere ist dem ersten Buche, enthaltend die äußere Entwicklung der Compensation, ein besonderes Kapitel über die „Entwicklung der Compensation bei den Völkern des germanischen Rechts“ hinzugetreten, welches eine sehr lehrreiche Vergleichung mit der römischen Compensationsgeschichte bietet.

Die umfassendste Bereicherung aber hat, wie der Verf. mit Recht in der Vorrede bemerkt, das zweite Buch — der dogmatische Theil des Werkes — erfahren. Hier ist, außer der gemeinrechtlichen, besonders die preussische Jurisprudenz, eingehend berücksichtigt, aber auch die Jurisprudenz anderer Partikularrechte in höherem Grade, als dies früher geschehen, benutzt, auch die einschlagenden Bestimmungen des allgem. Deutschen Wechselrechts so wie des allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches in den Kreis der Betrachtung gezogen worden. Der Verf. hat sich auf diese Weise das Verdienst erworben, dem wissenschaftlichen Praktiker neue und wichtige Quellen der Erfahrung zugänglich gemacht und dem Werke eine erhöhte Brauchbarkeit verliehen zu haben. Möge dasselbe auch unter den preussischen Juristen immer mehr Leser und Freunde finden.
